**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

Heft: 6

Rubrik: Eidgenossenschaft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ideibenbes Gewicht vindigirt ober die betreffenben ! Ralle ber Refurstommiffion zugewiesen merben.

Weniger als zwei Aerzte in ber Kommission zu haben, mare entschieden nachtheilig und murden mir unter feinen Umftanben bafür ftimmen.

Die Merzte felbst, von benen etwa 100 bei ben Berbftuntersuchungen beschäftigt maren, merben ihrerseits bankbar sein, wenn die zeitraubende Urbeit einem Theil von ihnen abgenommen wird, und bas übrige Offizierstorps wird nicht mehr bas Befuhl haben, als mare baffelbe bei bem michtigen Atte der Aushebung allzusehr von der militarargt= lichen Branche abhängig.

Die Refure tommission murben wir ebenfalls nicht gang aus Mergten zusammenseten, hauptfach. lich um die bafelbit bienfttauglich erklarten zugleich autheilen zu konnen; eine Vertretung bes Divifionstommando's, ein Divifionsarzt und beffen Stellvertreter burften bie richtige Busammenfetung berfelben fein.

Roch' haben wir nicht alle Bunfche bes Referates ber Militärztg. besprochen. Go lautet Bostulat 3:

"Vorübergehende Krankheiten sollen nicht in die Dienstbuchlein eingetragen werden." Begrunbet wird baffelbe baburd, bag bas Gegentheil unter Um= ftanben fur ben Betreffenden verletend und beicamend merben fonne.

S. 30 Lemma 2 trägt zwar biefer Thatjache Rud'= fict ; zwedmäßiger indessen schiene es uns, bag bie Gintragung bes Rrantheitsnamens felbft nur bann ftattzufinden hatte, wenn berfelbe fur bie Behorben von Werth ift. Ob ein Tripper je bagemesen, ist für die Letteren absolut werthlos, mahrend ein vorausgegangener Gelenkrheumatismus, eine vorübergebende Beistesstörung sowohl für bie Trup= penarzte als fur bie Untersuchungskommission zu miffen von großer Wichtigkeit werben fann. Wir murben bemnach vorschlagen, nicht wie bas Referat, porübergebende Rrantheiten gar nicht einzutragen, benn bies murbe eine wesentliche Bedeutung bes Dienftbuchleins illusorisch machen, wohl aber in allen ben gallen, mo ber Krantheitsname feinen Werth hat, einfach die Notiz eintragen: wegen Rrantheit nach Saufe entlaffen, ober etwas Aehn= liches. In welcher Weise, ob mit ober ohne Krantheitsnamen die Notiz gemacht werden folle, wurben wir bem Ermeffen bes Arztes überlaffen.

Postulat 4. Aufhebung bes Impfzwanges.

Da ber Begenstand rein fachwissenschaftlicher Natur, fo halten wir prinzipielle Erörterungen in biefem Blatte nicht fur paffend. In ber Unsfuhrung ber Gache muffen jebenfalls Menberungen eintreten. Die Gibgenoffenschaft mirb biefelbe übernehmen und unentgeltlich machen muffen.

Poftulat 9 betreffs Bahl bes Oberfelbargtes ift gang richtig, aber fehr felten burchführbar. Weit bringenberer Berücksichtigung als diefer Bunkt bebarf indessen die Rreirung ber Stelle eines ftan= bigen, fachmännischen Mitarbeiters des Oberfeld: arztes; nur unter biefer Bedingung merben mir iter und ift vom Oberbefehlshaber von Allem rechtzeitig ju uns

vermeiben konnen, bag tuchtige Rrafte fich von ber Bewerbung um die Stelle eines Oberfeldarztes fern halten, und daß unerwartete und zu bedauernde Entlassungsgesuche wie bas lette fich wieberholen werben.

Much mit Poftulat 10, Brufung neuer und revi= birter Instruktionen burch größere Rommissionen, find wir gang einverstanden. Speziell die Inftruttion über Untersuchung und Ausmusterung betref= fend, ift zu bemerken, daß bei berfelben mehrfach Richtärzte mitberathen haben.

Schließlich treffen mir Seite 395 bes Referates ben Paffus, welchen baffelbe felbst als ben wichtig= ften bezeichnet:

"In ber neuesten Zeit geht bas Beftreben un= ferer Sanitatebranche augenscheinlich babin, fic von ber Beeresleitung möglichft unabhängig ju machen, anderntheils sich mancher ben Truppen= offizieren zukommenden Funktionen zu bemächtigen. Gin folches Beftreben tann bem Scere nur gum großen Nachtheile gereichen 2c. 2c."

Wir theilen biefe Furcht vor bem verberblichen Gebahren ber Sanitat nicht. Da es fich indeffen auch hier um eine allgemein gehaltene Behauptung ohne Begrundung berfelben burch einen fachlichen Bintergrund handelt, fo treten wir auf diefelbe nicht ein.

Wir bezeichnen nur bie neue Sanitatsorganifa= tion als einen gelungenen Wurf und find ben tom= petenten Behörden für beren Unerkennung außer= ordentlich bankbar.

Daß fich in ber Ausführung berfelben, gleichwie in berjenigen ber gangen neuen Militarorganifa= tion, ba und bort zu beseitigenbe Schwierigkeiten bieten werben, wird kaum zu vermeiben fein, thut aber bem Werthe bes Gangen feinen Abbruch.

Dr. Fischer, Major.

Bafel, 8. Januar 1876.

# Eidgenoffenschaft.

# Entwurf eines Reglements

für bie

## Bermaltung ber ichweizerischen Armee.

I. Abichnitt.

Berfonelle Organisation und Geschäftetreis ber ver= schiedenen Berwaltungestellen.

(Fortfepung.)

9. Der Dberfriegetommiffar. b) Felbverhaltniß.

S. 60. Der Felbfriegstommiffar fieht unmittelbar unter ben Befehlen bes Oberbefehlshabers, beziehungsweise bes General. ftabechefe.

Er wird vom Oberbefehlehaber in freier Bahl gemahlt und betleibet ben Grad eines eibg. Oberften.

- S. 61. Der Relbfriegefommiffar forgt fur bie Berpflegung, Befoldung, Unterfunft, Befleibung und Ausruftung ber in Dienft berufenen und bem Oberbefehlehaber unterstellten Eruppen nach Maggabe ber reglementarifchen Borfdriften und ber erhaltenen Befehle.
- §. 62. Requisitionen tann ber Felbfriegefommiffar nur mit ausbrudlicher Bewilligung bes Dberbefehlshabers anordnen.
- S. 63. Der Felbfriegefommiffar befindet fich im Dauptquars

terrichten, was auf bie Operationen und Truppenbewegungen Begug hat.

Er arbeitet für ben Oberbefehlshaber bie Berechnung über bie Beburfniffe ber Armee an Lebensmitteln, Gelv, Kleidung, Austüftung und Transcorimitteln aus und legt ihm bie Uebersicht über bie hilfsmittel bes Landes vor.

Er macht bem Oberbeschlichaber in Uebereinstimmung mit bem Feldzugsplan bie Vorschläge für bie anzulegenden Magazine und die barin nieberzulegenden Verrathe und forgt für die Bollziehung ber bezüglichen Anordnungen.

S. 64. Alle in seinen Dienstreis fallenben Anerdnungen allgemeiner Natur legt ber Feldkriegstemmissar bem Generalstabechef vor gur Aufnahme in bie Armeebefehle ober gur Ertheilung ber nöthigen Spezialbeschle an bie Kommandanten ber Armeebivisionen.

In allen, bas Technische seines Dienstreifes befchlagenben Angelegenheiten ertheilt er bie Befehle birett an b'e Kriegetommisfare ber Armeebivisionen und erhalt von benfelten bie einschlagenben Rapporte.

Ueber alle von ben Bunbesbehörben ju verlangenben Silfs, mittel ftellt er bem Generalftabechef bie nothigen Antrage.

- S. 65. Der Felbfriegefommiffar folleft bie Lieferungevertrage fur bie Beturfniffe ber Armee ale Ganges ab.
- S. 66. Er ertheilt die nothigen Befehle fur alle vom Rrieges taffier zu machenben Bahlungen, soweit biefe nicht burch reglesmentarische Bestimmungen vorgesehen find.
- S. 67. Der Feltkriegefommissar überwacht tas gesammte Rech, nungswesen und stellt nach beendigtem Feldzug Rechnung über sammtliche Ausgaben und Ginnahmen. Den Rechnungsabichluß haben die Abtheilungschefs, jeder für seine Dienstabtheilung, vorzubereiten.
- S. 68. Unter ben unmittelbaren Befehlen bee Felbtriegetoms miffare fteben :
- 1. Der Stellvertreter bes Felt friegefommiffare (Dberft ober Oberftlieutenant).
- 2. Der Abtheilungschef fur bas Berpflegungewesen (Derft- lieutenant ober Major).
- 3. Der Abtheilungschef fur bas Unterfunftes und Montirunges wefen (Dberftlieutenant ober Major).
  - 4. Der Rriegezahlmeifter (Oberfilieutenant ober Dajor).
  - 5. Der Rriegefommiffar tes hauptquartiere (Dajor).
  - 6. Die Divifionetriegetommiffare (Dberftlicutenante).

Dem Felektriegekommiffar, ten Abiheilungschefe und bem Rriegegahlmeifter wird die notbige Bahl von Abjutanten und Stabssekretare beigegeben.

S. 69. Der Stellvertreter bes Felt triegstommiffare unterflutt benfelben in allen feinen Funktionen und vertritt ihn in Berhinberungefällen; er hat namentlich bas Berfonelle unter fich.

Er wird auf ben Borichlag bee Felbfriegetommiffare bin vom Dberbefehlehaber ernannt.

S. 70. Die Abiheilungschefs find in analoger Weise, wie bie Abtheilungschefs bes Oberkriegskommiffare im Friedensverhaltniß, bie Burcauches bes Felbkriegskommiffare fur ihre betreffenben Dienstabtheilungen.

Sie bereiten alle ben Divisionekriegekommissären und ben Masgazinverwaltern zu ertheilenten Befehle vor und nehmen bie bez zuglichen Rapporte zur Borlage an ben Feldkriegekommissär ents gegen.

S. 71. Der Kriegegahlmeister beforgt bie Ginnahmen ber ber Armee gur Berfügung gestellten Gelber und leiftet biejenigen Bahlungen fur Armeebebur fniffe, welche vom Felbfriegefommiffar angewiesen werben.

Er legt bem Felbkriegekommiffar wöchentlich einen Etat ber Ginnahmen und Ausgaben, tes Baarbestanbes ber Raffe und ber gemachten Borschuffe vor.

Er ift fur Die Kaffe verantwortlich und erhalt vom hauptquartier tie nothige Mannichaft zu beren Bewachung.

§. 72. Die Divifionefriegefommiffare fiehen bem gefammten Saushalt ber Truppen ber Armeebivifion vor.

Sie erhalten für ben technischen Theil ihrer Funktionen bie | zu verwalten und eventuell in vermittelft Requifitionsfuhrwer nöthigen Inftruttionen und Weisungen vom Felekriegesommiffar, und Landwehrtrain mobil gemachten Magaginen nachzusubren.

stehen aber im Uebrigen unter bem bireften Kommanbo bes Kommanbanten ber Armeebivision, von welchem sie rechtzeitig über beabsichtigte Truppenbewegungen und Dislokationen zu unsterrichten fint.

Sie ichließen bie Bertrage uber bie Lieferungen ber Lebensmittel an ihre Divifionen endgiltig ab unter fofortiger Angeige an ben Felbtriegekommiffar.

Be nach ben barüber erlaffenen Armeebefehlen orbnen fie bie Berrflegung burch Regiebetrieb, burch Lieferung von Armeelieferranten an bie Korps, burch bie Ginwohner ober burch ein aus biefen Berpflegungearten gemischtes Spftem an.

Sie erforichen bie hilfsmittel, welche bie von ihren Armeebivifionen beschten ober zu besetzenden Landeetheile für bie Berpsiegung bieten und erstatten barüber sowohl bem Felektiegekommiffar als bem Divisionekommanbanten Bericht.

Unter ihnen fteht Auce, was bie Aufbringung ber nothigen Transportmittel und ben Transport ber Bagage und ber Lebenes mittel beidifat.

Bei ben Eins und Abichahungen ber Dienstpferbe haben fie barüber ju machen, baß bas ötonomische Interesse ber Eitgesnoffenschaft gegen unbillige Anforderungen ber Pferbes Eigensthumer gemahrt, gerechten Ansprüchen berselben jedoch Rechnung getragen werte.

- § 73. Um Enbe jeben Monats reicht ber Divifionetrieges tommiffar bem Felbkriegekommiffar einen Etat über bie ihm zu Gebote stehenben Silfemittel an Lebensmitteln, Fuhrwerten und beren Bespannung ein. Gleiche Uebersichten find überbies jeweilen nach größern Dislotationen und nach Gesechten und Schlachten einzureichen.
  - S. 74. Unter ten Divifionetriegetommiffaren fteben :
  - 1. Gin Stellvertreter, Dajor.
- 2. Die Regimentsquartiermeifter ber Infanterie und Ravals lerie und bie Quartiermeifter ber Artilleriebrigaben und bes Felds lagareths.
- 3. Die Chefe ber ber Divifion birett unterftellten Truppenseinheiten, welche jugleich Komptable find (§. 76).
- 4. Eine Berwaltungefompagnie nach Art. 8 und 51 e, Taf. 17 ber Militarorganisation.

Den Divifionetriegetommiffaren werben 3 fubalterne Difigiere ale Abjutanten und ein Stabefetretar zugetheilt.

S. 75. Die Quartlermeister ber Brigaben, Regimenter und Felblagarethe, sowie die hauptleute der in teinem Regimenteversbande siehenten, aber der Division angehörenden oder ihr zugetheilten Truppentörper erhalten, was das Technische des Kommissariatebienstes betrifft, die Befehle und Instructionen vom Divisionskriegekommissär und besinden sich im Uebrigen zu den bezüglichen höhern Truppenführern in einem gleichen Berhältnis, wie der Divisionskriegekommissär zum Kommandanten der Armeedivision.

In gleicher Beife fteben unmittelbar unter ben Brigabe, und Regimentsquartiermeistern die Komptabeln ber Truppeneinheiten als die vollziehenden Organe fur ben gesammten Kommissfariatsbienft.

- S. 76. Die Romptabeln ber Truppeneinheiten finb : Fur bas Infanterie, und Schuhenbataillon : Der Quartiermeifter,
  - bie Dragonerichwabron: Der Chrabronechef.
  - , tie Buibentompagnie: Der Kommantant.
  - " die Artillerie: Die Hauptleute der Truppeneinheiten; die Hauptleute der Abtheilungen des Trainbataillons.
- " bas Geniebataillon: Der Quartiermeifter.
- " bie Sanitatetruppen: Der Quartiermeister des Feltlazarethe. §. 77. Die Verwaltungekompagnie hat die Aufgabe:

Durch bie Abthetlung fur Naturalverpflegung ber Armeebivifion ben nothigen Brob und Fleischetarf, sowie die übrigen Beburfniffe an Naturalverpflegung zu sichern und zu ben Fasfungen an ben hiefur bezeichneten Orten bereit zu halten;

burch bie zugetheilte Trainabtheilung ber Armeebivifion einen Borrath von Lebensmitteln fur einige Tage nachzuführen;

burch die Magaginabiheilung weitere Borrathe zu sammeln, zu verwalten und eventuell in vermittelst Requisitionssuhrwerken

#### c) Uebergang vem Griebenes gum Gelbverhaltnig.

§. 78. Für ben fall als ber Oberfriegekommiffar bei einer Armecauftellung vom Oberbefehlshaber jum Felbfriegekommiffar ernannt werben follte, übernimmt ber Stellvertreter bes Obertriegekommiffare bessen Funktionen beim Militarbepartement. Der Oberfriegekommissar und bessen Stellvertreter konnen baher nicht gleichzeitig ber aktiven Armee einverleibt werben; ersterer in teiner anbern Eigenschaft als in berjenigen bes Felbkriegekommissars.

§. 79. Für ben eventuellen Fall, ale ber Areietriegetommiffar anläßlich ber alljährlichen Festiftellung ber Armeecintheilung als Divisionstriegetommissär bezeichnet werben follte, ernennt ber Bunbesrath gleichzeitig einen Stellvertreter für benselben, welcher bie Funktionen bes Areietriegetommissärs übernimmt, sobald biesfer für einen aktiven Dienst aufgeboten wirb.

(Schluß folgt.)

# Militärfdulen im Jahre 1876.

#### I. Generalftab.

A. Abtheilunge=Arbeiten.

Bom 2. Januar bie 29. Junt in Bern.

B. Refognoszirung.

Bom 16. September bie 13. Oftober in Bern.

#### C. Generalftabeidulen.

1. Schule für hauptleute: Bom 5. Juli bis 10. Sept. in Bern. 2. Schule für Oberstlieutenanis und Majore: Bom 2. Nevbr. bis 12. Dezember in Bern.

#### II. Infanterie.

A. Inftruttorenichule.

Bom 6. Mary bis 19. Mary in Thun.

B. Offizierbildungefdulen.

1. Fur ben I. Rreis vom 2. Oft, bis 12. Nov. in Dverbon. II. " 2. Ott. bis 12. Rov. in Colombier. 2. " 20. Oft. bis 30. Rov. in Bern. III. 4 IV. " 11. Juli bis 21. Mug. in Lugern. v. 5. " 16. Oft. bie 26. Nov. in Solothurn. # 6. VI. " 18. Juli bis 28. Aug. in Burich. " 2. Oft. bie 12. Rov. in Berisau. VII. 7. 26. Sept. bis 6. Rov. in Bellingona. C. Refrutenfoulen.

I. Armeebiviston. 1) Ein Dritttheil ber Infanteries refruten und tie Galfte ber Trompeterrefruten ber Kantone Baabt, Genf und Ballis vom 5. April bis 19. Mai in Poerbon. 2) Ein Dritttheil ter Infanterierefruten und bie Galfte ber Trompeterrefruten ber nämlichen Kantone vom 9. Juni bis 23. Juli in Poerbon. 3) Ein Dritttheil ber Infanterierefruten und bie Tambourrefruten ber nämlichen Kantone vom 9. August bis 22. September in Poerbon.

II. Armeebivifien. 4) Ein Orititheil ber Infanteries refruten und die halfte ber Trompeterrefruten ber Kantone Freiburg, Reuenburg und Bern (Jura) vom 5. April bis 19. Mai in Colombier. 5) Ein Orititheil ber Infanterierefruten und die halfte ber Trompeterrefruten ber nämlichen Kantone vom 9. Juni bis 23. Juli in Colombier. 6) Ein Orititheil ber Infanterierefruten und die Tambourrefruten ber nämlichen Kantone vom 8. August bis 21. September in Colombier.

III. Ar meebivifion. 7) Ein Dritttheil ber Infanteries rekruten und die Salfte ber Trompeterrekruten des Kantons Bern (III) vom 29. März bis 12. Mai in Bern. 8) Ein Drittitheil ber Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterrekruten bes Kantons Bern vom 9. Juni bis 23. Juli in Bern. 9) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Tambourrekruten des Kantons Bern vom 18. August bis 1. Oktober in Bern.

IV. Arm eeb int fion. 10) Bwei Funftheile ber Infanterierefruten und die Galfte ber Trompeterrefruten ber Kantone Bern (IV), Lugern, Obwalben, Nibwalben und Bug vom 29. Marz bis 12. Mai in Lugern. 11) Bwei Funftheile ber Infanterierekruten und bie Galfte ber Trompeterrekruten ber

nämlichen Kantone vom 24. Mai bis 7. Juli in Lugern. 12) Ein Fünftheil ber Infanterierekruten und bie Tambourrekruten ber nämlichen Kantone, sowie bie Lehrerrekruten sammtlicher Kreise vom 3. September bis 17. Oftober in Lugern.

V. Armeebivission. 13) Ein Dritttheil ber Infanteries retruten und bie Halfte ber Trompeterrefruten ber Kantone Solothurn, Baselsland, Baselstadt und Margau vom 29. März bis 12. Mat in Marau. 14) Ein Dritttheil ber Insanteries refruten und bie Galfte ber Trompeterrefruten ber nämlichen Kantone vom 2. Juni bis 16. Juli in Marau. 15) Ein Drittstheil ber Infanterierefruten und bie Tambourrefruten ber namslichen Kantone vom 29. Ruli bis 11. Sept. in Marau.

VI. Armeebivifion. 16) Ein Ortittheil ber Infanterierefruten und die Salfte ber Trompeterrefruten ber Kantone
Schafihausen, Zurich und Schwyz (VI) vom 5. April bis
19. Mai in Zurich. 17) Ein Ortittheil ber Infanterierefruten
und die Salfte ber Trompeterrefruten ber nömlichen Kantone
vom 31. Mai bis 14. Juli in Schaffhausen. 18) Ein Ortittheil ber Infanterierefruten und die Tambourrefruten ber nämlichen Kantone vom 17. September bis 31. Oftober in Zurich.

VII. Armeeb ivifion. 19) Ein Drittiheil ber Infanterie, rekruten und bie Salfte ber Trompeterrekruten ber Kantone Thurgau, St. Gallen und beiber Appengell vom 5. April bis 19. Mai in Herisau. 20) Ein Drittiheil ber Infanterierekruten und bie Halfte ber Trompeterrekruten ber nämlichen Rantone vom 7. Juni bis 21. Juli in Herisau. 21) Ein Drittiheil ber Infanterierekruten und bie Tambourrekruten ber nämlichen Kantone vom 9. August bis 22. September in Herisau.

VIII. Armeedivision. 22) Infanterieretruten, Tromspeters und Tambourrefruten bes Kantons Tessin und italienisch sprechende des Kantons Graubunden vom 31. März dis 14. Mat in Bellingona. 23) Infanterieretruten des Kantons Graubunden (crcs. italienisch sprechende) und Glarus, Trompeterretruten der Kantone Graubunden, Glarus, Uri, Schwyz (VII) und Ballis vom 12. Juni bis 26. Juli in Chur. 24) Infanterierretruten der Kantone Uri, Schwyz (VIII) und Ballis, Tambourretruten der Kantone Graubunden, Glarus, Uri, Schwyz und Ballis vom 9. August dis 22. September in Altors.

Behrer=Retruten ich ule. Lehrer-Retruten aller Divifionefreise vom 3. Ceptember bis 17. Oftober in Lugern.

(Fortfegung folgt.)

### Augland.

Deutsches Reich. (Sch.) Es turfirt in ben Tagesblättern bie Nachricht, bag in Deutschland die eingeführte Konftruktion ber Metallhulse zur Batrone des Mausergewehres einer Umgestaltung unterworfen werbe und zwar im Sinne einer neuen Konftruktion Bodewils.

Wir sind nun im Falle, aus zuverlässiger Quelle mittheilen zu tonnen, daß herr General von Bobewils teine neue Sulfe tonstruirt hat und daß man mit ber eingeführten Ordonnang-Batrone und ihren Eigenschaften zufrieden ift.

Die Aenberung eines in Deutschland erft fürzlich eingeführten Gegenstandes biefer Urt ließ fich auch bei ber bortigen Grundslichkeit ber vorgangigen Proben taum erwarten. —

England. (Felbgeschüpe.) Der englischen Artillerie ift eine unangenehme Ueberraschung bereitet. Wie bekannt, geht bie Tenbenz ber neuesten Kriegführung tahin: auch im Felbe bas möglich schwerfte Kaliber von Geschüpen zu verwenden, natürlich mit möglichster Manövrirfähigteit. Ein brittischer Artillerie-Lieutenant, herr Bratt, hat nun gleichsam offiziell in einem Fachblatte nachgewiesen, bas bie beutschen Felbgeschüpe in ber Schwere bes Geschosses und ber Anfangsgeschwindigkeit überlegen, und Kanonen, Laffette und Munition babei zusammen leichter, also manövrirfähiger als die brittischen 9= und 16-Afünder sind; bas bie beutsche Strapnelhülse 122 Kugeln, die Boolwichgranate nur 63 enthält. In den Verhandlungen ber Royal-Artilslery-Institution steht das Rähere darüber zu lesen. Es sollen benn auch bereits schwerere Kaliber als ber 16-Afünder in Ar